



Diese Website enthält Verknüpfungen zu Websites Dritter ("externe Links"). Diese Websites unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Der Anbieter hat bei der erstmaligen Verknüpfung der externen Links die fremden Inhalte daraufhin überprüft, ob etwaige Rechtsverstöße bestehen. Zu dem Zeitpunkt waren keine Rechtsverstöße ersichtlich. Der Anbieter hat keinerlei Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung und auf die Inhalte der verknüpften Seiten. Das Setzen von externen Links bedeutet nicht, dass sich der Anbieter die hinter dem Verweis oder Link liegenden Inhalte zu Eigen macht. Eine ständige Kontrolle der externen Links ist für den Anbieter ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht zumutbar. Bei Kenntnis von Rechtsverstößen werden jedoch derartige externe Links unverzüglich gelöscht



Voll erstattungsfähig in der deutschen Pflegeversicherung.

Eine gute Nachricht für alle Menschen die eine Pflegestufe haben. Der Zuschuss der Pflegekassen für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen wurde am 1.1.2015 auf 4.000,00 Euro erhöht. Diese Zuschüsse können ohne einen Eigenanteil seitens des Pflegebedürftigen gewährt werden.

Die gesetzlichen Voraussetzungen findet man unter § 40 SGB XI Absatz 4 im Sozialgesetzbuch. Im Sanitärbereich werden folgende Maßnahmen finanziert:

- Einbau eines nicht vorhandenen Bades/WC,
- Armaturen

- Badewanneneinstiegshilfen (Änderung der Bausubstanz),
- rutschhemmender Bodenbeläge insbesondere in der Dusche,
- Duschplatz, wenn nicht mehr eine Badewanne genutzt werden kann
- Anpassung der Höhe von Einrichtungsgegenständen,
- höhenverstellbarer Waschtisch
- höhenverstellbareres WC

Wichtig: Man sollte den Antrag auf den Zuschuss vor Beginn der Umbaumaßnahme stellen, um die Kostenübernahme durch die Pflegekasse sicher zu stellen.

Das für den Antrag benötigte Angebot schicken wir Ihnen gerne kostenfrei und unverbindlich zu. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Die Antragstellung erfolgt direkt durch den Pflegebedürftigen bei der Krankenkasse. Die dafür benötigten Formulare sind meistens auf der Internetseite der Krankenkasse zu finden oder direkt in der Geschäftsstelle erhältlich. Wir würden ihnen raten vorher mit Ihrem Arzt über die Maßnahme zu sprechen.

Wichtig: Falls Sie schon mal eine solche Maßnahme in Anspruch genommen haben ist dies kein Problem, da ein Zuschuss zur Wohnungsanpassung auch ein zweites Mal gewährt werden kann, wenn die Pflegesituation sich so verändert hat, dass erneute Maßnahmen nötig werden. Auch hier empfiehlt sich vor Umbaubeginn eine Abklärung der Kostenübernahme.

### **Pflegestufe I – Erhebliche Pflegebedürftigkeit**

Die "erhebliche Pflegebedürftigkeit" beginnt, wenn täglich durchschnittlich mindestens 90 Minuten lang Hilfe geleistet werden.

### **Pflegestufe II – Schwerpflegebedürftigkeit**



Die gesetzlichen Voraussetzungen findet man unter § 40 SGB XI Absatz 4 im Sozialgesetzbuch. Im Sanitärbereich werden folgende Maßnahmen finanziert:

- Einbau eines nicht vorhandenen Bades/WC,
- Armaturen

- Badewanneneinstiegshilfen (Änderung der Bausubstanz),
- rutschhemmender Bodenbeläge insbesondere in der Dusche,
- Duschplatz, wenn nicht mehr eine Badewanne genutzt werden kann
- Anpassung der Höhe von Einrichtungsgegenständen,
- höhenverstellbarer Waschtisch
- höhenverstellbareres WC

Wichtig: Man sollte den Antrag auf den Zuschuss vor Beginn der Umbaumaßnahme stellen, um die Kostenübernahme durch die Pflegekasse sicher zu stellen.

Das für den Antrag benötigte Angebot schicken wir Ihnen gerne kostenfrei und unverbindlich zu. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Die Antragstellung erfolgt direkt durch den Pflegebedürftigen bei der Krankenkasse. Die dafür benötigten Formulare sind meistens auf der Internetseite der Krankenkasse zu finden oder direkt in der Geschäftsstelle erhältlich. Wir würden ihnen raten vorher mit Ihrem Arzt über die Maßnahme zu sprechen.

Wichtig: Falls Sie schon mal eine solche Maßnahme in Anspruch genommen haben ist dies kein Problem, da ein Zuschuss zur Wohnungsanpassung auch ein zweites Mal gewährt werden kann, wenn die Pflegesituation sich so verändert hat, dass erneute Maßnahmen nötig werden. Auch hier empfiehlt sich vor Umbaubeginn eine Abklärung der Kostenübernahme.

### **Pflegestufe I – Erhebliche Pflegebedürftigkeit**

Die "erhebliche Pflegebedürftigkeit" beginnt, wenn täglich durchschnittlich mindestens 90 Minuten lang Hilfe geleistet werden.

### **Pflegestufe II – Schwerpflegebedürftigkeit**